

Satzung der Interessengemeinschaft Edertaler Gewerbetreibender e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Interessengemeinschaft Edertaler Gewerbetreibender e.V. Sitz des Vereins ist Edertal. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fritzlar unter der Nummer VR2264 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt die Präsentation und die Unterstützung aller Aufgaben, die geeignet sind, dem Ansehen von Handel, Handwerk, Dienstleistung, Industrie, Gastronomie und freien Berufen in der Großgemeinde Edertal zu dienen, sowie der Durchführung von Veranstaltungen, Messen und anderen Aktivitäten. Zielsetzung ist auch die Förderung auf kulturellem Gebiet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein enthält sich jeglicher parteipolitischer Betätigung.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können nach schriftlichem Antrag Gewerbetreibende, Freiberufler, Behörden, Körperschaften und Einzelpersonen der Gemeinde Edertal, sowie Selbige außerhalb Edertals, die der IEG oder der Gemeinde Edertal nahestehen, beispielsweise durch bestehende Geschäftsverbindungen, Geburt, Betriebsgründung oder Heirat, mit der Zustimmung des Vorstandes erwerben. Gleiches gilt für auswärtige Gewerbeschaueteilnehmer, die mehrmals an der Gewerbeschau teilgenommen haben. Bei Bedenken des Vorstandes entscheidet die nächste öffentliche Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. Der Verein kann kooperative Mitglieder aufnehmen, über Erteilung des Stimmrechtes entscheidet dann die Mitgliederversammlung. Das aufgenommene Mitglied erkennt mit dem Beitritt die Vereinssatzung an. Die Mitgliedschaft der Vollmitglieder verpflichtet zu aktiver Mitarbeit.

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres.
2. Durch Ausschluß. Dieser erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Der Ausschluß kann erfolgen wegen groben Verstoßes gegen die Satzung, ferner, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr vorliegen oder das Mitglied mit seinen Beitragsleistungen für länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluß, der dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief vom Vorstand mitzuteilen ist, kann das Mitglied innerhalb eines Monats, seit Zugang der Mitteilung, schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit durch Abstimmung. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von seinen ausstehenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber. Das ausscheidende Mitglied hat weder einen Anspruch auf Vereinsvermögen noch auf Auseinandersetzung.

§ 4 Stimmrecht

Die Vollmitgliedschaft gemäß § 3 berechtigt zur Ausübung des Stimmrechts auf den Mitgliederversammlungen.

§ 5 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied, den jeweiligen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe setzt die ordentliche Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Der Beitrag wird im voraus durch Bankeinzug erhoben. Eine einmalige Aufnahmegebühr von ist mit dem Beitritt zu zahlen. Die jeweilige Höhe legt die Jahreshauptversammlung fest.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einem Kassenwart und einem Schriftführer sowie deren Stellvertretern. Die Jahreshauptversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand ein oder zwei weitere stellvertretende Vorsitzende angehören, wobei sämtliche stellvertretende Vorsitzende gleichberechtigt sind.

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach dem turnusmäßigen Ende ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder geschäftsführend im Amt, bis die Mitgliederversammlung über die Besetzung des neuen Vorstandes entschieden hat. Wahlberechtigt ist die Mitgliederversammlung. Es entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden. Es ist ein Protokoll zu führen, dass von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Je zwei Personen des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der laufenden Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand soll durch Information und Zusammenarbeit mit anderen Gruppen Anregungen und Ideen entwickeln. Fachausschüsse zur Unterstützung des Vorstandes können für allgemeine und besondere Aufgabengebiete gebildet werden. Die Fachausschüsse sind verpflichtet dem Vorstand über den Stand ihrer Beratung und Arbeit zu berichten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand durch Beschluss aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen. Das Amt dessen endet mit der Neuwahl.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung, welche u.a. über Jahresabschluß und Haushaltsplan beschließt, hat spätestens zum 30.04. eines jeden Jahres stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung ist allein zuständig für:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes
2. Genehmigung des Jahresabschlußberichtes des Kassenwartes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Feststellung des Haushaltsvoranschlages
5. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
6. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
7. Beschlußfassung über Auflösung des Vereines

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit aufgrund einer schriftlichen Forderung von mindestens 25 % aller Mitglieder einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert. Über die Beschlüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, sowie von dem Schriftführer oder von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Einladung zu der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich oder ist mindestens 14 Tage vorher durch Mitteilung in der Waldeckischen Landeszeitung oder HNA / Waldeckische Allgemeine durch den Vorstand bekannt zugeben. Bei der Beschlußfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit, ausgenommen bei Satzungsänderungen oder Antrag auf Vereinsauflösung, zu deren Annahme 2/3 Mehrheit der anwesenden erforderlich ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Über den Antrag der Vereinsauflösung des Vereines kann die Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn ein Drittel der Mitglieder erschienen ist. Erreicht die erste Mitgliederversammlung diese Zahl nicht, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlußfähig ist, worauf im Einladungsschreiben hinzuweisen ist. Ein evtl. noch vorhandenes Vereinsvermögen fließt bei Auflösung der Gemeinde Edertal für gemeinnützige Zwecke zu. Die Liquidation erfolgt durch den letzten Vorstand.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, welche das Rechnungswesen des Vereines prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich bestätigen. Sie haben die Entlastung des Vorstands herbeizuführen.

§ 11

Datenschutz

Für den Umgang der Mitglieder und Organe des Vereins werden durch den Vorstand verbindliche Regelungen für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten beschlossen (siehe **Anlage 1**).

§ 12

Salvatorisch Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und wirksam.

Edertal, den 15.04.2015

Anlage 1 **Datenschutz**

Auf der Grundlage des § 11 der Satzung beschließt der Vorstand folgende, für die Mitglieder und Organe des Vereins verbindliche Regelung zum Umgang der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten:

§ 1 **Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung**

1. Eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins notwendig ist.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 2 **Beitritt und Austritt**

1. Mit dem Beitritt zum Verein werden Name, Anschrift, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Telefon, Fax, Handy, E-Mail und Bankverbindung aufgenommen und zum Zwecke der Mitgliederverwaltung in der vereinseigenen Software gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugewiesen. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch geschützt.
2. Beim Austritt eines Mitglieds werden gespeicherte personenbezogene Daten in der vereinseigenen Software gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die das Rechnungswesen betreffen, werden entsprechend den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

§ 3 **Homepage**

Der Verein verfügt über eine eigene Homepage, auf dieser werden die Daten von jedem Mitglied veröffentlicht. Zu den veröffentlichten Daten gehören Firma, Anschrift, Firmenzweck und Kommunikationsverbindungen und Homepage.